

Öffentliche Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten für die Berufung von Beisitzern und Beisitzerstellvertretern für den Gemeindewahlausschuss der Gemeinde Schwalbach für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Gemäß § 8 des Kommunalwahlgesetzes –KWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2008 (Amtsbl. S. 1835) wird für die am 25. Mai 2014 durchzuführenden Kommunalwahlen in der Gemeinde Schwalbach ein Gemeindewahlausschuss gebildet, dessen Vorsitzender der Gemeindewahlleiter ist.

Der Gemeindewahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge, stellt das Gesamtergebnis der Wahl in der Gemeinde fest und nimmt die Verteilung der Sitze vor.

In den Gemeindewahlausschuss sind mindestens vier Beisitzer und vier Stellvertreter zu bestellen. Bei der Bestellung hat der Gemeindewahlleiter rechtzeitig eingehende Vorschläge der in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen zu berücksichtigen.

Mitglieder des Gemeindewahlausschusses können nicht sein, wer Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag ist; sie können auch nicht Mitglieder des Wahlbeschwerdeausschusses sein.

Ich fordere hiermit die in der Gemeinde Schwalbach vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss zu benennen.

Die Vorschläge sind bis **spätestens 20. Februar 2014** bei mir einzureichen.

Schwalbach, 10. Januar 2014

Gemeinde Schwalbach
Der Bürgermeister
als Gemeindewahlleiter

Neumeyer